

Satzung des Feuerwehrvereins Kleinheubach

Stand 19.01.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kleinheubach"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kleinheubach
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins Ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.3 Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- 3.1.1 Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter)
- 3.1.2 Passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die nach 25 Jahren Zugehörigkeit, nach Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden)
- 3.1.3 Fördernde Mitglieder (Sie unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen)
- 3.1.4 Ehrenmitglieder (Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Feuerwehr oder auf sonstige Weise um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Feuerwehrdienstleistende sollten ihren Wohnsitz in Kleinheubach haben.
- 4.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsausschuß durch eine einfache Mehrheit der Vereinsausschußmitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß
- 5.2 Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuß zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen,
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Geschieht dies innerhalb eines Monats nicht, werden die Kosten dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso die Ehrenmitglieder und die passiven Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung. Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand und dem Vereinsausschuß.

§ 8**Vereinsführung****§ 8a****Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 8a.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8a.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich:
- 8a.2.1 auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder
- 8a.2.2 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach
§ 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 8a.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 8a.2.1 trifft die Mitgliederversammlung,
die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 8a.2.2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 8a.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 8a.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Internet, Telefon usw.

(§8.a wurde neu Aufgenommen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2010)

- 8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- 8.1.1 dem Vorsitzenden
- 8.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 8.1.3 dem Schriftführer
- 8.1.4 dem Kassier
- 8.2 Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand und folgenden Vereinsmitgliedern:
- 8.2.1 dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß den Punkten 8.1.1 bis 8.1.4 gewählt wird
- 8.2.2 dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß den Punkten 8.1.1 bis 8.1.4 gewählt wird
- 8.2.3 dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß den Punkten 8.1.1 bis 8.1.4 gewählt wird
- 8.2.4 einem Vertreter der passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 8.2.5 sechs Beisitzern, die Gruppenführer (laut Bayr. Feuerweggesetz vom Kommandanten bestimmt) sind automatisch zur Wahl der Beisitzer vorgeschlagen.

8.2.6 Stellvertretender Kassier für Jugendkasse und Vereinsfeste.

(8.2.6 wurde neu Aufgenommen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2003)

- 8.3 Die unter Punkt 8.1.1 bis 8.1.4, 8-2.4 und 8.2.6 genannten Mitglieder der Vereinsführung werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Gesamtvereins auf drei Jahre gewählt.
- 8.4 Der 1. und 2. Kommandant können nur von den aktiven Feuerwehrdienstleistenden ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- 8.5 Der Jugendwart wird laut Bayr. Feuerweggesetz vom 1 Kommandanten bestimmt.
- 8.6 Das Vorschlagsrecht und die Wahl des Vertreters der passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder bleibt dieser Gruppe vorbehalten
- 8.7 Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 1. und 2. Kommandant sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Für die anderen Ämter besteht hierzu keine Pflicht.
- 8.8 Die Vereinsausschussmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.9 Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsausschußmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuß oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsausschußmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 8.10 Bei jeder Wahl ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich, bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet gegebenenfalls eine Stichwahl durch einfache Mehrheit.
- 8.11 Bei ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
- 8.12 Scheidet ein Beisitzer, Vertreter der Passiven und Ehrenmitglieder oder der stellvertretende Kassier aus, so rückt der mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Gibt es kein Nachrücker, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Auch diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

(8.11 und 8.12 wurden neu Aufgenommen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2006)

§ 9**Zuständigkeit des Vereinsausschusses**

- 9.1 Der Vereinsausschuß ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 9.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 9.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 9.1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 9.1.5 Jährliche Festlegung eines Betrages, über den der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, jeweils Verfügungsberechtigt ist.

- 9.1.6 Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 9.1.7 Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- 9.1.8 Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
- 9.2 Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Sitzung des Vereinsausschusses

- 10.1 Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens fünf Tage vorher einzuladen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschußmitglieder anwesend ist.
- 10.2 Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 11

Kassenführung

- 11.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 11.2 Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 11.3 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 12.1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsausschusses
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - 12.1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsausschusses, soweit nicht anders geregelt, und der Kassenprüfer
 - 12.1.4 Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 12.1.5 Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vereinsausschusses
 - 12.1.6 Beschlussfassung über eine entgeltliche Tätigkeit gem. § 8a.2.1

- 12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
- 12.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, in geeigneter Weise einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 13.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 13.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.4 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

- 14.1 An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, können
 - 14.1.1 Ehrenurkunden, Ehrennadel, Ehrenteller oder ähnliches
 - 14.1.2 die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15**Datenschutz im Verein**

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten Zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16**Auflösung**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.